- 76. Ift für den Anspruch eines Beamten, inebesondere eines Militäranwärters, auf Ersas des durch verspätete Berleihung einer Amtostelle erwachsenen Schadens durch Art. 129 ABerf. der Rechtes weg eröffnet?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 4. April 1922 i. S. B. (RL) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 461/21.
 - L Landgericht Köln. II. Oberlandesgericht bafelbit.

Der Kläger ist als Militäranwärter in den Reichspossbeieust einsgetreten und am 1. Upril 1909 vom Postasssistenten zum Postsekretär und am 1. Upril 1918 zum Oberposisekretär befördert worden. Er beshauptet, nach den für die Anstellung der Militäranwärter maßgebenden Grundsähen des Lundesrats vom 20. Juni 1907 hätte er schon am 1. Oktober 1907 zum Postsekretär und am 1. Oktober 1910 zum Obersposissekretär ernannt werden müssen, und beansprucht die ihm durch die Verspätung der Beförderungen entgangenen Gehaltsbeiräge. Das Landsgericht hat den Rechtsweg für zulässig erklärt und den Klaganspruch als sachlich unbegründet abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist mit der Naßgabe zurückgewiesen worden, das die Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs erfolge. Seine Kevision hatte keinen Erfolg.

Grünbe:

Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhaltnis ift nicht etwa, wie die Revision meint, ber Rechtsmea eröffnet, soweit er nicht burch besondere Borichrift ausbrücklich ausgeschloffen ift, fonbern aus ber öffentlichrechtlichen Natur bes Beamtenverhaltniffes in allen feinen Beziehungen, insbefondere auch foweit es vermögensrechtliche Wirkungen erzeugt, folgt für alle baraus abgeleiteten Unsprüche die Ungulässigkeit des Rechtswege, insoweit er nicht burd besondere gesethliche Bestimmung zugelassen ift. Letteres ift bezüglich eines Anspruchs auf Ersat bes burch verspätete Berleihung einer Amtsstelle erwachsenen Schadens nicht geschehen. § 149 RBG., auf ben fich ber Alager in erfter Linie berufen bat, lagt ben Rechtsweg für einen solchen Anspruch, insbesondere auch, wenn er von einem Militäranwärter auf Grund ber sogenannten Anstellungsgrundsätze bes Bunbegrats erhoben wirb (NG3. Bb. 49 G. 1), nach feftstehenber Rechtivrechung nicht zu; er eröffnet ihn ausbrücklich nur für "vermögens. rechtliche Unipruche ber Reichsbeamten aus ihrem Dienftverhaltniffe", b. h. aus einer burch Berleihung eines Umts tatfachlich gegebenen Stellung bes Beamten (fo 3. B. RG3. Bb. 49 S. 3). Aber § 149 kommt hier nicht mehr zur Anwendung. Er ist ersetzt burch Art. 129 Abf. 1 Sat 4 RBerf. bom 11. Auguft 1919, ber als prozegrechtliche Vorschrift sofort Geltung erlangt hat und auch auf bie bereits vor ber Berfundung ber ABerf. begrundeten vermögensrechtlichen Unsprüche ber Beamten Anwenbung finbet (vgl. RG3. Bb. 99 S. 261, Bb. 101 S. 287 und die ju Art. 131 MBerf, ergangenen Urteile RGB. Bb. 102 S. 393, Bb. 103 S. 429). Daraus, baß in biefem Sape: "Fur bie vermögensrechtlichen Unipruche ber Beamten steht ber Rechtsweg offen" bie Worte "aus ihrem Dienftverhaltniffe" fehlen, glauben bas Landgericht und die Revision schließen zu sollen, daß auch für den vorliegenden Klaganspruch jett ber Rechtsweg gegeben sei. Das Be-

rufungsgericht ist bagegen anberer Meinung, und ihm ift zwar nicht in allen Teilen feiner Begrundung, nach ber es anscheinend zu Unrecht jeben vermögensrechtlichen Unfpruch für einen privatrechtlichen anfieht, wohl aber barin beizupflichten, bag bie Reichsverfaffung burch bie Fortlaffung ber Borte "aus ihrem Dieuftverhaltniffe" in Abanberung bes bisherigen Rechts ben Nechtsweg fur Chabensersaganspruche megen Nichtverleihung ober verspäteter Berleihung einer Beamtenftelle nicht hat eröffnen wollen und nicht eröffnet hat. Die Ungulaffigfeit bes Rechtswegs für folche Unspruche beruht teineswegs nur auf jenen Borten bes § 149 RBG. und ber entsprechenben Landesgesetze fa. B. bes preußischen Gesetzes vom 24. Mai 1861 § 1 und bes preußischen Rommunalbeamtengesetes § 7), sondern auf dem allgemeinen Grundfate bes Beamtenrechts, bag es einen im Rechtswege verfolgbaren Unfprud auf ben nur ber Entichliegung ber Bermaltungsbehörben unterliegenden hobeiterechtlichen Uft ber Berleihung einer Beamtenftelle nicht aibt. Auf Grund biefer Ermagung bat ber erfennenbe Senat bereits ausgesprochen, bag auch burch Urt. 129 RBerf. ber Rechtsmen für einen Erfatanfpruch wegen berfpateter Unftellung nicht eröffnet ift (3B. 1921 S. 530; RG3. Bb. 103 S. 430). Hiervon gilt, wie bisher (NGB. 2b. 49 S. 1), auch für Militaranmarter feine Musnahme.

Auf eine schulbhafte Amtspflichtverlezung ist die Rlage in den Borrechtszügen nicht gestügt worden. Der Kläger hat kein Berschulden eines Beamten behauptet und sich namentlich zur Begründung der Zulässigkeit des Rechtswegs nur auf § 149 NBG. und Art. 129 NBers., nicht auf das Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 und auf Art. 131 NVerf. berusen. Daher kann auf die Frage der Zulässigkeit des Kechtswegs für diese von der Revision nachgeschobene Klagbegründung nicht eingegangen werden.